

vom 13. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2018/9 hat die Vorlage des Regierungsrates einlässlich diskutiert. Dabei war die Notwendigkeit des Projektes unbestritten.

1 Eintreten

Die Spezialkommission 2018/9 hat einstimmig Eintreten beschlossen.

2 Detailberatung

Vertieft geprüft wurden insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Diese mündeten bei der Beratung des Beschlusstextes in einen Änderungsantrag zu Ziffer 1 Abs. 1. Demnach sollte der Scanning-Auftrag zwingend an eine öffentlich-rechtliche Institution vergeben werden. Weil dieser Antrag insbesondere auch dem Submissionsrecht widerspricht, wurde er mit 7 : 2 Stimmen abgelehnt.

Weiter wurde der Antrag gestellt, den zweiten Satz von Ziffer 1 Abs. 2 zu streichen, in der Meinung, dass nicht nur die Investitionskosten, sondern auch die wiederkehrenden Kosten des Scannings vom Kanton allein getragen werden sollten. Von einer Kostenteilung hätte die Bevölkerung keinen Nutzen und es würden nur unnötige administrative Kosten entstehen. Mit Blick darauf, dass auch die Nichtvertragsgemeinden vom Scanning der Steuerunterlagen erheblich profitieren und dass die vom Regierungsrat in Aussicht gestellte, teilweise Kostenüberwälzung auf die Gemeinden mit jenen abgesprochen worden war, wurde der Antrag mit 6 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Was die Kostenüberwälzung auf die Nichtvertragsgemeinden angeht, lieferte der Regierungsrat auf Wunsch der Kommission noch die beiliegende Berechnung nach.

3 Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde der unveränderten Vorlage mit 7 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Für die Spezialkommission:

Christian Heydecker, Präsident
Franziska Brenn
Matthias Frick
Hansueli Graf
Marcel Montanari
Eva Neumann
Daniel Preisig
Peter Scheck
Ernst Sulzberger

Anhang:

Schreiben FD, Erläuterungen zum Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020»

Beschluss

Anhang 1

betreffend Kredit und wiederkehrende Ausgaben für Scanning und E-Filing der Steuererklärungen natürlicher Personen

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1.

¹ Für die Finanzierung des Scannings und des E-Filings der Steuererklärungen natürlicher Personen werden ein Kredit von 513'000 Franken und ab dem Jahr 2020 neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 481'000 Franken bewilligt.

² Der Kanton finanziert die Kosten nach Abs. 1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die wiederkehrenden Kosten anteilmässig den Gemeinden zu übertragen.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufes der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement
J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
F +41 52 632 77 09
cornelia.stammhurter@ktsh.ch



Finanzdepartement

Damen und Herren Mitglieder der
Spezialkommission 2018/9

per E-Mail: luzian.kohl-
berg@ktsh.ch.

Schaffhausen, 18. März 2019

Erläuterungen zum Projekt «Steuerdeklaration natürliche Personen 2020»

Sehr geehrter Herr Vorsitzender
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der ersten Sitzung der Spezialkommission 2018/9 vom 13. März 2019 haben sich zur
Amtsdruckschrift 18-97 Fragen hinsichtlich der Kostenberechnung und Aufteilung zwischen dem
Kanton und den Gemeinden ergeben, weshalb wir Ihnen – wie in Aussicht gestellt – nähere
Erläuterungen und eine Aufstellung zur Kostenberechnung zukommen lassen.

Die Kosten für die Einführung und den Betrieb des Scannings und des E-Filings sind auf den
Seiten 8 und 9 der Amtsdruckschrift beschrieben und im Anhang 1 in einer Aufstellung zusam-
mengefasst. Diese Kostenzusammenstellung bildet die einmaligen Kosten sowie die wiederkeh-
renden Kosten des Scannings und des E-Filings ab, für welche ein Verpflichtungskredit einzu-
holen ist. Für die Anpassung des Kostenbeitrags der Gemeinden an die IT-Lösungen gemäss §
72 Abs. 2 der Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001 (SHR 641.111; StV)
sind nebst den im Anhang 1 aufgeführten Kosten weitere (interne) Kosten zu berücksichtigen.

Die Beitragserhöhung ergibt sich aus der folgenden Gesamtkostenrechnung:

Projekt Scanning

Gesamtkostenschätzung für 5 Jahre

Basis: Schätzungen Anbieter, Lieferanten und KStV

Einmalige Initiierungskosten Scanning	CHF
Scandienstleister und KSD	293'500.00
Kosten Mitarbeiter Team IT Steuern KStV*	93'000.00
Total Initiierungskosten	386'500.00

Wiederkehrende Kosten Scanning (berechnet für 5 Jahre)

Scandienstleister und KSD	2'310'000.00
(inkl. 5% Reserve für Unvorhergesehenes)	
Kosten Mitarbeiter Team IT Steuern KStV*	250'000.00
Kosten gesicherte Archivierung inkl. Aktenhandling	150'000.00
Total wiederkehrende Kosten Scanning	2'710'000.00

Total Kosten für 5 Jahre **3'096'500.00**

Total Kosten für 1 Jahr 619'300.00

Vollkosten pro Steuererklärung und Jahr	12.39
(Basis: 50'000 Steuererklärungen)	
Rundung (Schätzungsgenauigkeit)	0.01
Gesamtkosten pro Steuererklärung nat. Pers.	12.40

Kostenbeitrag 50% pro Steuererklärung nat. Pers. **6.20**

Kostenbeitrag 50% Nichtvertragsgemeinden **233'000.00**

(Basis: 37'500 Steuererklärungen)

Kostenbeitrag 50% Vertragsgemeinden **77'500.00**

(Basis: 12'500 Steuererklärungen)

Aufgaben Team IT KStV*:

Initiierung: Technische Begleitung und Koordination des Projekts, Vorarbeiten für Scandienstleister (Definitionen und Anpassungen der Scan-Applikationen sowie für Archivierung), Überwachung der Implementierung bzw. des bestehenden Systems im Zusammenhang mit den neuen Schnittstellen, etc.

Arbeiten im Betrieb: Überwachung des Systems in Bezug auf den Empfang und die korrekte Zuordnung der Daten, Funktionstests, Übernahme von Updates, Fehlerfälle mit Scandienstleister lösen, etc.

Die Berechnung basiert auf den einmaligen Initiierungskosten (293'500 Franken), den wiederkehrenden Kosten für den Scandienstleister und KSD für 5 Jahre (2'310'000 Franken) sowie auf den für die kantonale Steuerverwaltung aus dem Scanning entstehenden zusätzlichen internen Kosten (93'000 + 250'000 + 150'000 = 493'000 Franken). Letztere umfassen insbesondere die geschätzten Kosten für die IT-Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung und für den Archivraum samt Aktenhandling auf einer Fünfjahresbasis. Der kalkulierte Gesamtkostenbetrag in der Höhe von rund 619'300 Franken pro Jahr wird auf die Gesamtanzahl der Steuererklärungen natürlicher Personen aufgeteilt (rund 50'000 Steuererklärungen). Auf die Nichtvertragsgemeinden entfallen 37'500 Steuererklärungen pro Jahr. Die anteiligen rechnerischen Gesamtkosten sämtlicher Nichtvertragsgemeinden betragen dementsprechend 466'000 (37'500*12.40) Franken. Davon haben sämtliche Nichtvertragsgemeinden 6.20 Franken pro steuerpflichtige natürliche Person an den Kanton zu entrichten. Insgesamt also rund 233'000 Franken. Die verbleibenden 12'500 Steuererklärungen natürlicher Personen betreffen die Vertragsgemeinden¹, welche aufgrund Delegation vom Kanton veranlagt werden. Die anteiligen Kosten der Vertragsgemeinden betragen rechnerisch 77'500 (12'500 * 6.20) Franken. Von den jährlichen Gesamtkosten von 619'300 Franken verbleibt beim Kanton 308'800 (619'300 - 233'000 - 77'500) Franken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser ergänzenden Ausführungen und hoffen, dass wir Ihnen damit Klarheit über die Kostenberechnung und -aufteilung verschaffen konnten.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

¹ Vertragsgemeinden: Bargaen, Beggingen, Büttenhardt, Dörfingen, Lohn, Merishausen, Neuhausen am Rheinflall, Schleithem und Trasadingen.